

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.07.2016

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-10/16

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1429

Geltungsdauer

vom: **7. Juli 2016**

bis: **27. März 2020**

Antragsteller:

Pavatex SA

Route de la Pisciculture 37
1701 FRIBOURG
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Holzfasern (WF) nach DIN EN 13171:2015-04

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13171:2015-04.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1429 vom 2. Oktober 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzfasern (WF) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13171¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlagen 1 und 2.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13171¹ in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13171¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13171¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1429
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Überein-

1	DIN EN 13171:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude-Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13171:2012+A1:2015
2	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe-Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

stimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13171¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichsfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 50 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13171¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4³, Tabelle 2, Zeile 5.10, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

³ DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Wärmedämmstoffe aus Holzfasern (WF) nach
DIN EN 13171:2015-04

Anlage 1

Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1.	PAVATHERM	27.	PAVAFLEX
2.	PAVATHERM-ALPIN	28.	PAVAWALL
3.	PAVATHERM-FORTE	29.	PAVAWALL-BLOC
4.	PAVATHERM-Dämmkeil	30.	PAVATEX Naturatherm
5.	PAVATHERM-HB	31.	PAVATEX Naturisolant
6.	PAVATHERM-TW	32.	ISOROOF
7.	PAVATHERM-PROFIL	33.	PAVATEX Dämmplatte
8.	PAVATHERM-COMBI	34.	PAVATEX Unterdachplatte
9.	PAVATHERM-PLUS	35.	PAVAROOM
10.	PAVAFLAT	36.	PAVADRY
11.	DIFFUTHERM	37.	SWISSTHERM
12.	DIFFUTHERM-Laibungsplatte	38.	SWISSISOLANT
13.	DIFFUBOARD	39.	PAVATEX-Laibungsplatte/ Panneau d'embrasure
14.	ISOLAIR	40.	PAVATHERM-COMBI FD
15.	ISOLAIR L	41.	PAVATHERM-OG
16.	ISOLAIR-bituminiert	42.	PAVATEX Weichfaserplatte/ Panneau mou
17.	PAVASTEP	43.	PAVATEX Weichfaserplatte standard
18.	PAVATEX-Abdeckplatten	44.	PAVAFLEX LIGHT
19.	PAVATEX-Weichfaserplatte natur	45.	PAVAWALL GF
20.	PAVATEX-Weichfaserplatte bituminiert	46.	PAVAWALL FB
21.	PAVATEX-natur isolier	47.	PAVATHERM-COMBI PROTECT
22.	PAVATEX-ISOLANT	48.	PAVABOARD X
23.	PAVAPOR	49.	PAVAWALL-SMART
24.	PAVABOARD	50.	PAVAWALL-BLOC B1
25.	PAVADENTRO	51.	PAVACOUSTIC
26.	PAVACLAY		

Wärmedämmstoffe aus Holzfasern (WF) nach
DIN EN 13171:2015-04

Anlage 2

Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1.	HFD-Exterior Massiv	19.	System
2.	HFD-Exterior Compact	20.	Standard N
3.	HFD-Exterior Solid	21.	Standard H
4.	HFD-Exterior Solid light	22.	HFD Roof
5.	HFD-Multi	23.	TopTherm NK
6.	HFD-Multi light	24.	Basic
7.	HFD-Interior clima	25.	Weichfaserplatte M 042
8.	UDI speed	26.	Weichfaserplatte M 046
9.	Holzweichfaserplatte Thermolut	27.	Weichfaserplatte UM
10.	WF Naturetherm 040	28.	Weichfaserplatte M 050
11.	UD	29.	Biofib' Pano PP
12.	Kombi	30.	KomfortPRO solid
13.	Therm	31.	KomfortPRO premium
14.	Therm NK	32.	DHD 50 W
15.	Therm Plus	33.	DHD 50 N
16.	TopTherm	34.	Cityboard
17.	Hofafloor	35.	Kronobuild Multi+Comfort Isolation
18.	Strongboard		